

Beschluss über die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen für die Jahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt 2023/2024) einschließlich der jeweiligen Stellenpläne der Gemeinde Altenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Axel Behrens	<i>Datum</i> 06.10.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--	---------------------------------	-------------------

Sachverhalt

Nach § 45 (1) KV M-V, hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Nach § 45 (2) KV M-V, kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Haushaltsjahren getrennt, enthalten.

Nach § 46 (1) KV M-V, ist der Haushaltsplan Bestandteil der Haushaltssatzung. Der § 46 (2 und 4) KV M-V i. V. m. § 1 ff. GemHVO-Doppik, regelt die Bestandteile des Haushaltsplanes und dessen Anlagen.

Nach § 6 GemHVO-Doppik sind bei der Erstellung eines Doppelhaushaltes im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt die vorgelegten Haushaltspläne und Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt 2023/2024) mit den jeweiligen Stellenplänen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:		
Kosten:	€	Folgekosten:	€		
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Haushaltssatzung Ak 23_24
2	02 Altenkirchen Vorbericht 2023

3	03 Altenkirchen ErgHH_kurz 2023
4	04 Altenkirchen FinHH_kurz 2023
5	05Altenkirchen ErgHH_lang 2023
6	06 Altenkirchen FinHH_lang 2023
7	07 Altenkirchen Invest 2023
8	08 Altenkirchen Stellenplan 2023
9	09 Altenkirchen Stellenplan 2024
10	10 Altenkirchen 5A 2023
11	11 Altenkirchen 5A 2024
12	12 Altenkirchen 5B
13	13 Altenkirchen Übersicht